

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 83.

Dienstag, den 15. Oktober

1850

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung betreffend

die Errichtung eines Musterlagers von Gewerbe-Erzeugnissen
in Stuttgart.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Majestät ist in der Stadt Stuttgart unter dem Namen „Württembergisches Musterlager“ eine Sammlung von in- und ausländischen wohlgefügtenen Gewerbe-Erzeugnissen angelegt worden, mit dem Zwecke: den Behörden ein Bild von dem jeweiligen Stand der in- und ausländischen Industrie nach ihren wesentlichen Beziehungen zu gewähren, dem inländischen Gewerbe-Stande zur Kenntniß und Nachahmung musterhafter Stücke Gelegenheit zu geben, zugleich aber auch dem in- und ausländischen Handelsstande von den tüchtigeren Gewerbe-Erzeugnissen des Landes Kenntniß zu verschaffen und hiemit den letzteren zu Absatzwegen zu verhelfen.

Es versteht sich von selbst, daß alle diejenigen Fabrikate, welche nicht mit dem einen oder andern dieser Zwecke zu dienen geeignet sind, von der Ausstellung in der Sammlung ausgeschlossen bleiben.

Aus dem für die Sammlung verfaßten Statut werden folgende Bestimmungen zur Kenntniß des Gewerbebestandes gebracht:

- 1) Die Einsender der Fabrikate bleiben Eigenthümer derselben und haben das Recht, ihre Erzeugnisse durch andere Exemplare zu ersetzen oder aus der Sammlung ganz zurückzunehmen.
- 2) Wenn ein Gewerbsmann bei der Einsendung seiner Fabrikate gegen die unbedingte öffentliche Ausstellung derselben sich ausspricht, so sollen bezüglich des Vorzeigens derselben an Andere die von dem Einsender gemachten Bedingungen genau beobachtet werden.
- 3) Die ausländischen Muster können, nachdem sie eine Zeitlang aufgelegt, einzelnen Gewerbsleuten gegen die erforderliche Sicherheit in die Hände gegeben werden.
- 4) In der Gestattung der Benützung der aufgestellten ausländischen Fabrikate zum Abzeichnen oder unmittelbaren Nachahmen soll demjenigen Gewerbsmann, welcher Muster in die Sammlung inländischer Erzeugnisse geliefert hat, der Vorzug vor Anderen gegeben werden.
- 5) Das Musterlager wird auf Rechnung des Gewerbe-Unterstützungs-Fonds bei einer soliden Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Versicherung übergeben werden.
- 6) Gegen Beschädigungen und Entwendungen wird, wenn schon deshalb eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen werden kann, den Eigenthümern der eingesendeten Fabrikate aller irgend thunliche Schutz gewährt werden.
- 7) Das Musterlager wird in der Unterordnung unter die Centralstelle von einem kaufmännisch gebildeten Geschäftsmann verwaltet. Die nächste Aufsicht darüber führt der technische Rath der Centralstelle.

Zum Verwalter des Musterlagers ist Herr Friedrich Lempp aus Stuttgart bestellt worden.

Die Anmeldungen zur Ausstellung sind schriftlich, ohne die Beilegung von Fabrikaten, zu machen, und es werden solche alsbald beantwortet werden.

Es wird hiebei noch bemerkt, daß diese beiden Musterensammlungen in besondern Räumlichkeiten aufgestellt sind und getrennt von einander gehalten werden, so daß die das Musterlager besuchenden Käufer in die Sammlung der Erzeugnisse des württembergischen Gewerbesleißes und die Gewerbetreibenden des Landes in der Regel nur in die Sammlung der ausländischen Musterstücke eingeführt werden.

Namentlich ist es möglich gemacht, daß die Einsender von Musterstücken auch ihre neuesten Muster, Verbesserungen u. s. w. ohne ihren Nachtheil aufstellen können, indem es vermieden wird, daß solche zur Kenntniß der Konkurrenten in dem betreffenden Gewerbe gebracht werden, sobald der Eigentümer es verlangt hat.

Der Zweck der Aufstellung der inländischen Musterstücke ist hauptsächlich der, zum Beute des Absatzes der Erzeugnisse der im Lande betriebenen Gewerbezweige einen beständigen Vermittlungspunkt zwischen dem vaterländischen Gewerbestande und dem in- und ausländischen Handelsstande zu schaffen. So wie jeder Gewerbetreibende, dessen Leistungen den eben angedeuteten Erfordernissen entsprechen, an der Sammlung sich betheiligen kann, so ist auf der andern Seite in dieser Sammlung, sobald einmal die einzelnen Zweige des württembergischen Gewerbesleißes darin vertreten sind, dem Handelsstande ein Centralpunkt geboten, wo er Kenntniß nehmen kann von allen Artikeln, welche in Württemberg gefertigt werden. Er kann dann sehr leicht und ohne weitere Kosten und Zeitaufwand mit den Verfertigern der betreffenden Musterstücke in Geschäftsverkehr treten.

Der Verwalter des Musterlagers wird sich angelegen seyn lassen, die Käufer, welche das Musterlager besuchen, auf Alles aufmerksam zu machen, was sie zur Ertheilung von Bestellungen veranlassen kann. Ebenso wird derselbe den Einsendern von Musterstücken alles dasjenige mittheilen, was er dabei von den Käufern in Betreff der Fabrication erfährt, und was zur Erlangung eines größeren Absatzes überhaupt erforderlich ist.

Auf diese Weise wird der in neuerer Zeit immer mehr hervortretende Nachtheil möglichst beseitigt werden, daß fremde Käufer das Land häufig ohne Aufenthalt durchreisen, weil sie daselbst wegen der Zerspaltung der Industrie in viele kleine, räumlich mehr oder weniger weit von einander entfernten Etablissements nicht genug Plätze für größere Geschäftsthätigkeit finden und daher mit Umgehung der großen Zahl unbedeutender Orte den Hauptfabrik- und Handelsplätzen sich zuwenden.

Es ergeht hienach wiederholt an die Gewerbetreibenden des Landes die Einladung ihre Anmeldungen zur Beschickung des Musterlagers unverweilt einzusenden. Die volle Wirksamkeit der Anstalt kann begreiflicherweise erst dann beginnen und für die Einzelnen in weiterem Kreise nützlich werden, wenn eine größere Sammlung zusammengebracht und dadurch eine solche Uebersicht hergestellt ist, daß die besuchenden größeren Käufer sich auch aufgemuntert sehen, wieder zu kommen. Durch die nun wieder größer gewordene Lebhaftigkeit im Verkehr sollte sich Niemand abhalten lassen, Musterstücke jetzt einzusenden. — Es sollte vielmehr gerade die jetzige Coniunctur dazu benützt werden, um recht viele Verbindungen anzuknüpfen, damit bei Wiedereintritt einer stillen Geschäftszeit die Wirksamkeit der Anstalt schon Boden gewonnen hat, und in der Lage ist, dem stöckenden Absatze nachhelfen zu können.

Diesentigen, die das Musterlager zuerst besichtigt und zu dessen Hebung beigetragen haben, werden dann auch die ersten Früchte desselben ernten.

Die der Verwaltung noch unbekanntem Besucher des Musterlagers haben sich von bekannnten hiesigen Einwohnern einführen zu lassen oder sonst über ihre Persönlichkeit sich glaubwürdig auszuweisen.

Stuttgart, den 1. Oktober 1850.

Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Waiblingen. Fruchtverkauf.

Von den auf den hiesigen Fruchtkästen liegenden FruchtVorräthen hat unterzeichnete Stelle noch weitere 150 Scheffel Dinkel vom Jahr 1849 aus freier Hand zu verkaufen.

Waiblingen, den 14. Oktbr. 1850.

R. KameralAmt,
Keller.

Waiblingen.

(Geschäftsempfehlung.)

Der Unterzeichnete erlaubt sich dem verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige zu machen, daß er sein Geschäft als Schuhmacher angefangen habe, und empfiehlt sich daher bestens mit der Versicherung, daß er sich stets durch gute und schöne Waare und schnelle Beförderung das gefällige Zutrauen erhalten werde.

Friedrich Maier, Schuhmachermeister.
(Wohnhaft neben dem Stern.)

Waiblingen. (Geld Antrags) 200 fl. Pflegschaftsgelder sind zum Ausleihen parat, bei wem sagt die Redaktion.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat schöne hällische Milchschweine zu verkaufen.
Jakob Flüger.

Bezirksarmeuverein.

Der letzten Sonntag, den 13. Okt., N.M. hier abgehaltenen Plenarversammlung ging ein Gottesdienst voran, in welchem Pfarrer Amthor von Hegnach und der Unterzeichnete Vorträge hielten; das Kirchenopfer für die Zwecke des Vereins betrug: — 37 fl. 31 fr.

Nachher fand auf dem Rathhaus eine Sitzung statt, wobei

1. der Unterzeichnete über die Thätigkeit des Vereins in diesem Jahr Bericht erstattete, namentlich über die Kleinkinderschule in Reichenbach und die Beschäftigungsanstalt in Bärz; sodann wurde

2. die Unterstützung anderer dürftiger Orte des Bezirks auf eine spätere Zeit ausgesetzt, indem gegen das Frühjahr hin vielleicht das Bedürfnis dringender werden könnte.

3. Daß nach einem früheren Beschluß eine Kirchencollecte in allen Kirchengemeinden des Bezirks statt finden solle, wurde in Erinnerung gebracht, und wurden hiermit die Herrn Ortsgeistlichen freundlichst ersucht, je in ihren Kirchen, etwa zum Dankfest eine Collecte für den Verein vornehmen zu wollen.

4. Szungsgemäß trat die ältere Hälfte des Ausschusses aus bestehend aus den Herren:

Immanuel Bunz,

Stadtschultheiß Steinbuch in Waiblingen,
Stadtpfarrer Wirth

Dr. Wunderlich in Winnenden;

Bei der vorgenommenen Neuwahl wurden 8 Mitglieder gewählt, indem die 4, auf welche die meisten Stimmen fielen, in den Ausschuß traten, die 4 nächstfolgenden als Ersatzmänner Sitz und Stimme im Ausschuß haben sollten. Das Ergebnis der Wahl war, daß die obigen Mitglieder, Bunz, Steinbuch, Wirth, Dr. Wunderlich, wieder in den Ausschuß treten, während Pfarrer Amthor von Hegnach, Jäger von Beinstein, Helfer Lechler von Winnenden und Louis Müller von dort, als Ersatzmänner gewählt sind.

5. Der Unterz. legte die von ihm seither interimistisch bekleidete Vorstandsstelle nieder, und es wurde hierauf vom Ausschuß mit Mehrheit zum Vorstand gewählt: Pfarrer Heuß in Oppelsbohm.

Waiblingen 14. Okt. 1850.

Helfer Lechler.

Waiblingen.

Gallus Wehffer'sche Stiftung.

Aus derselben sollen diejenigen Personen der Stadt Waiblingen und der im Jahr 1796. zum Amt Waiblingen gehörigen Ortschaften, welche sich durch besonders edle Handlungen, „Erfindungen und Einführung gemeinnütziger „Künste, Anzeigen beträchtlicher Boshreiten, „Rettung Anderer aus großer Gefahr, auch „seltener Egehalten und Domestiken Treue vor „Anderen ausgezeichnet haben, Prämien erhalten.“ Da der Stiftungsmäßige Termin gekommen, so werden alle, welche gegründete Ansprüche machen können, aufgefordert, dieselbe binnen 8 Tagen bei der Stadtpflege einzurichten, wobei bemerkt wird, daß nur solche berücksichtigt werden können, bei welchen die dabei vorwaltende Umstände genau angegeben, und diese obrigkeitslich beglaubigt sind.

Den 10. Oktober 1820.

Die Verwaltung der Wehffer'schen
Stiftung.

Waiblingen. Haus-Verkauf. Das Haus der jung Daniel Gaupp'schen Kinder kommt

nächsten Montag Nachm. 2 Uhr wiederum in Aufstreich und ist dieß, wenn wenigstens 875 fl. erlöset werden, der letzte Aufstreich dessen Ergebnis dann im Voraus genehmigt ist.

Den 14. Okt. 1850.

Gemeinderath.

Waiblingen. Es suchen zwei Bürger in der Nähe im Oberamt, der Eine 100 und der Andere 200 fl. gegen gut zweifache Versicherung als Anlehen aufzunehmen. Wer sagt die Redaktion.

Unterhaltungen im Familienkreise.

Die Unsicherheit menschlicher Gerichte.

In zwei Fällen nachgewiesen.

II.

(Fortsetzung.)

Der Reisende dankte Herrn Brunell für die-
sen getreuen Bericht. Man fand darin Grund
genug, einen Argwohn auf Jennings zu wer-
fen; und wenn bei einer Durchsuhung noch
andere so bezeichnete Guineen bei ihm gefun-

den würden, und der Reisende würde sie als die seinigen anerkennen, so könnte die Sache nicht mehr zweifelhaft bleiben. Es wurde daher beschlossen, in die Schlafkammer des Kellners hinauf zu gehen. Jennings lag in tiefem Schlafe; seine Taschen wurden durchsucht, und in einer derselben fand sich eine Börse, die genau 19 Guineen enthielt. Der Verdacht wurde nun zur Gewissheit, denn der Reisende erklärte, die Börse und die Goldstücke seien gerade diejenigen, die ihm geraubt worden. Es wurde Hilfe herbei geholt; man weckte Jennings auf, zog ihn aus dem Bett heraus und erklärte ihn für den Straßenräuber. Er läugnete standhaft; aber die Umstände waren gar zu sprechend, als daß man seinen Worten Glauben geschenkt hätte. Er wurde in Gewahrsam gebracht, und am folgenden Tage vor einen Friedensrichter geführt. Der Reisende und Herr Brunell beschworen ihre Angaben, und da Jennings keine Beweise vorbrachte, sondern bloße Versicherungen seiner Unschuld, die keinen Glauben fanden, so wurde die Verhandlung auf die nächsten Assisen verschoben.

Alle Umstände zeugten so laut gegen ihn, daß die meisten seiner Freunde ihm den Rath gaben, sich für schuldig zu erklären, und die Gnade des Gerichtshofs anzurufen. Diesen Rath verwarf er, und als die Frage an ihn kam, erklärte er: „nicht schuldig.“ Der Ankläger beschwor die Thatsache der Verabreichung, obwohl er, da der Vorfall in der Dämmerung statt fand, und der Straßenräuber maskirt war, nicht beschwören konnte, daß der Gefangene der Räuber gewesen sey; doch meinte er, der Räuber habe ungefähr dieselbe Statur gehabt. Als die Börse und die Guineen dem Gerichtshof vorgelegt wurden, beschwor er hinsichtlich der Börse bestimmt, und hinsichtlich der bezeichneten Guineen nach bestem Wissen, daß sie ihm angehören; zugleich konnte er auf's gewisseste bezeugen, daß sie aus der Tasche des Gefangenen herausgenommen worden.

Der Principal des letzteren, Herr Brunell, bezeugte, daß er Jennings ausgeschied habe, um eine Guinee wechseln zu lassen, und daß der Kellner eine bezeichnete statt der unbezeichneten, die er ihm gegeben, zurückgebracht habe. Er bezeugte ferner, daß man die Börse und die Guineen bei dem Gefangenen gefunden habe. Um den Beweis vollständig zu machen, kam auch noch der Mann, dem, wie oben erwähnt, Herr Brunell die Guinee bezahlt hatte, und legte die Goldmünze vor, indem er zugleich versicherte, daß er sie an dem Abend, wo der Raub vorgefallen, von dem Principal des Gefangenen als Bezahlung für eine Schuld bekommen habe. Der Reisende oder Kläger verglich sie mit den andern neunzehn und beschwor, daß sie nach seinem besten Wissen eine

von den zwanzig bezeichneten Guineen sey, die ihm der Straßenräuber abgenommen, und deren übrige neunzehn bei Jennings gefunden worden.

Der Richter stellte die Beweisgründe zusammen und zählte die verschiedenen Umstände auf, die gegen den Gefangenen zeugten; und die Jury, durch die starke Vereinigung beweisender Umstände überzeugt, sprach ihr „Schuldig“ aus, ohne das Sitzungszimmer zu verlassen. Jennings wurde kurz darauf in Hüll hingerichtet, indem er bis zum letzten Augenblick wiederholt versicherte, er sey unschuldig.

Etwas ein Jahr nachher wurde Brunell selbst, der Principal des Hingerichteten, wegen eines Raubs, den er an einem Gast in seinem Haus begangen, arretirt, und nachdem die Thatsache vor Gericht bewiesen worden, zur Hinrichtung verurtheilt. Die Nähe des Todes brachte ihn zur Reue, und die Reue zum Geständniß. Brunell bekannte nicht nur, daß er viele Straßenräubereien begangen, sondern gab sich auch des Raubs schuldig, wegen dessen der arme Jennings hingerichtet worden war. Er machte folgende Angaben: Nachdem er den Reisenden beraubt hatte, war er auf einem näheren Weg und durch schnelleres Reiten vor demselben nach Hause gekommen. Dabei fand er einen Mann, der auf ihn wartete, und dem er eine kleine Rechnung zu bezahlen hatte. Da er nicht genug anderes Geld in seiner Tasche fand, gab er eine von den 20 Guineen her, die er so eben bei dem Straßenraub davon getragen. Gleich darauf kam der beraubte Reisende und erzählte seine Geschichte in der Küche, während Brunell, der nichts von seiner Ankunft wußte, im Stall war. Kaum hatte der Reisende die Küche verlassen, so kam Brunell hinein und hörte da zu seiner großen Bestürzung erzählen, was vorgekommen, und daß die Guineen bezeichnet gewesen seyen. Dieß brachte ihn in eine furchtbare Anruhe. Die Guinee, die er bereits weggegeben, durfte er nicht wieder zurück fordern, und da sowohl der Raubanfall als der Umstand mit den bezeichneten Guineen bald öffentlich bekannt werden mußte, sah er nichts vor sich als Entdeckung, Schande und Tod. In dieser grausamen Verlegenheit kam er auf den Gedanken, den armen Jennings anzuklagen und zuopfern. Der Zustand der Betrunktheit, in dem sich Jennings befand, machte es ihm möglich, dem Kellner das Geld in die Tasche zu stecken. Das Uebrige von der Geschichte ist unsern Lesern bekannt.

Aus diesen beiden Geschichten geht hervor, daß auch die Geschwornengerichte, von denen heutzutage so viel Rühmens gemacht wird, nicht zuverlässig sind.

Von 1½ Brt. schönen Stupfellein hat zum Abgrasen zu verkaufen, David Kienzle.